

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Starnberg aufgrund steigender Infektionszahlen (Überschreiten des Signalwertes von 35 Neuinfektionen pro 100.00 Einwohner innerhalb von sieben Tagen)

Das Landratsamt Starnberg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit §§ 25 Abs. 1, Abs. 2, 18 Abs. 3 der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) vom 1. Oktober 2020 in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. ¹Abweichend von § 5 Abs. 2 der 7. BayIfSMV sind im Landkreis Starnberg Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage sowie Vereins- und Parteisitzungen) und nicht öffentliche Versammlungen sowie sonstige private Feierlichkeiten nur mit bis zu maximal 50 Teilnehmern in geschlossenen Räumen oder bis zu 100 Teilnehmern unter freiem Himmel gestattet. ²§ 5 Abs. 1 und Abs. 3 der 7. BayIfSMV bleiben unberührt.
2. Der Teilnehmerkreis einer Zusammenkunft in privat genutzten Räumen oder auf privat genutzten Grundstücken ist auf höchstens 25 Personen zu begrenzen.
3. Es wird dringend empfohlen, den gemeinsamen Aufenthalt im öffentlichen Raum auf den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 7. BayIfSMV genannten Personenkreis – Angehörige des eigenen Hausstandes, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Angehörige eines weiteren Hausstandes – oder auf Gruppen von maximal fünf Personen zu beschränken.
4. ¹Es wird dringend nahegelegt, die in Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung empfohlenen, erweiterten Kontaktbeschränkungen auch in allen Gastronomiebetrieben des Landkreises Starnberg heranzuziehen. ²Die jeweils verantwortlichen Gastronomiebetriebe werden angehalten, dies bei der Bestuhlung entsprechend zu berücksichtigen. ³Als Gastronomiebetriebe gelten erlaubnispflichte und erlaubnisfreie Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes.
5. Es wird dringend empfohlen, den Besuch von Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 der 7. BayIfSMV (Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, vollstationäre Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des SGB XI, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des SGB IX, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden, ambulant betreute Wohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege – IntensivpflegeWGs –, in denen ambulante Pflegedienste gemäß § 23 Abs. 6a IfSG Dienstleistungen erbringen, Altenheime und Seniorenresidenzen) auf täglich eine Person aus dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 7.

BayIfSMV genannten Personenkreis, bei Minderjährigen auch von den Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam, während einer festen Besuchszeit zu beschränken.

6. ¹Abweichend von § 18 Abs. 2 der 7. BayIfSMV wird für Schülerinnen und Schüler an allen weiterführenden und beruflichen Schulen im Landkreis Starnberg ab der 5. Jahrgangsstufe inklusive der Mittagsbetreuung eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer angeordnet, sofern dort ein Mindestabstand von 1,5 m nicht gewährleistet ist. ²Ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Grund- und Förderschulen. ³Für Lehrkräfte besteht die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung nur, soweit der Mindestabstand von 1,5 m zwischen der Lehrkraft und den Schülern oder einer anderen Person nicht eingehalten wird. § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV ist anzuwenden.
7. ¹In allen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Heilpädagogischen Tagesstätten sind feste Gruppen zu bilden. Offene oder teiloffene Konzepte sind untersagt. ²Alle Beschäftigten haben in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. ³§ 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV ist anzuwenden.
8. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
9. Verstöße gegen die Ziffern 1, 6 und 7 dieser Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.
10. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 14.10.2020 in Kraft und mit Ablauf des 21.10.2020 außer Kraft.

Gründe:

I.

Die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Starnberg ist in den vergangenen Tagen kontinuierlich und deutlich gestiegen. In den letzten sieben Tagen waren 49 Neuinfektionen zu verzeichnen, so dass der maßgebliche Signalwert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mit 35,85 (Stand: 12.10.2020, 18 Uhr) überschritten wurde. Das Infektionsgeschehen lässt sich dabei nicht auf eine bestimmte Einrichtung begrenzen, sondern es handelt sich um ein über den gesamten Landkreis verteiltes Ausbruchsgeschehen. Aufgrund der in den vergangenen Tagen zu beobachtenden stetigen Steigerung an Neuinfektionen und der anwachsenden Anzahl an Kontaktpersonen ist davon auszugehen, dass die Zahl an Neuinfektionen in den kommenden Tagen exponentiell steigen wird, sollten keine Gegenmaßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen.

II.

Der Landkreis Starnberg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sowohl sachlich als auch örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 25 der 7. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 ZustV, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Die Allgemeinverfügung findet ihre Rechtsgrundlage in § 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 25 Abs. 1 der 7. BayIfSMV. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten,

den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Nach § 25 Abs. 1 der 7. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde weitergehende bzw. ergänzende Anordnung zur 7. BayIfSMV erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne § 2 Nr. 1 IfSG, der sich aktuell noch immer weltweit, in Deutschland, Bayern und auch im Bereich des Landkreises Starnberg verbreitet. Der Virus ist sehr leicht von Mensch zu Mensch übertragbar und kann zu schweren bis hin zu lebensbedrohlichen Krankheitsverläufen führen. Im Landkreis Starnberg sind aktuell mehrere Personen nachweislich mit dem Virus infiziert, in der Vergangenheit mussten bereits mehrere Todesfälle verzeichnet werden.

Vor dem Hintergrund der aktuell dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 im Landkreis Starnberg müssen wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden.

Um eine weitgehende Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens und eine dauerhafte Ausrechterhaltung des Gesundheitssystems im Landkreis Starnberg sicherzustellen, werden im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes zielgerichtete Maßnahmen getroffen.

Die aktuellen Infektionen können derzeit nicht nur auf bestimmte Infektionsherde beschränkt gesehen werden, so dass die Gefahr der unkontrollierten Weiterverbreitung des Erregers besteht. Eine Kontaktnachverfolgung kann bei einer weiteren unkontrollierten Verbreitung des Erregers kaum mehr gewährleistet werden.

Vor diesem Hintergrund stellen die unter den Ziffern 1 bis 7 getroffenen Anordnungen ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. Angesichts der angestrebten Ziele der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Verhinderung der Verbreitung des Virus sind die Maßnahmen auch verhältnismäßig.

Zur Begründung im Einzelnen:

Zu den Ziffer 1 bis 4:

Die aktuellen Infektionen im Landkreis Starnberg lassen sich nicht auf eine bestimmte Einrichtung begrenzen. Vielmehr handelt es sich um ein verteiltes, regionales Ausbruchgeschehen mit teils unklaren Infektionsketten. Insbesondere bei Zusammenkünften mehrerer Menschen, bei denen Einzelne Träger des Erregers sein können, ggf. ohne dies zu wissen, besteht die ernst zu nehmende Gefahr, dass der Virus auf eine Vielzahl von Menschen übertragen wird und sich weiter unkontrolliert in der Bevölkerung ausbreitet. Dieser Gefahr wird durch die Reduzierung der Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden sowie bei nicht öffentlichen Versammlungen und sonstigen privaten Feierlichkeiten auf 50 Personen in geschlossenen Räumen sowie 100 Personen unter freiem Himmel begrenzt. Die Beschränkung der Teilnehmerzahl

trägt zu einer Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 bei.

Aus den gleichen Gründen wird der Teilnehmerkreis in privat genutzten Räumen oder auf privat genutzten Grundstücken auf maximal 25 Personen begrenzt.

Kontaktbeschränkungen stellen weiterhin das effektivste und wichtigste Mittel dar, um die Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu verhindern und Infektionsketten zu unterbinden. Vor diesem Hintergrund wird ferner die dringende Empfehlung ausgesprochen, den gemeinsamen Aufenthalt im öffentlichen Raum angesichts der steigenden Infektionszahlen auf Gruppen von maximal fünf Personen zu beschränken. Den Gastronomiebetrieben des Landkreises wird nahegelegt, diese erweiterten Kontaktbeschränkungen auch bei Bestuhlung entsprechend zu berücksichtigen.

Zu Ziffer 5:

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung durch die Coronapandemie ist weiterhin als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch einzuschätzen. Um diesen besonders gefährdeten Personenkreis zu schützen, wird dringend empfohlen, den Besuch in den in § 9 Abs. 1 der 7. BayLfSMV genannten Einrichtungen auf täglich eine Person, bei Minderjährigen auch von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten gemeinsam, während einer festen Besuchszeit zu beschränken.

Zu Ziffer 6:

Im Landkreisgebiet Starnberg wurden mehrere Schülerinnen und Schüler positiv auf des SARS-CoV-2-Virus getestet. Mehrere Schulklassen befinden sich derzeit in Quarantäne. Aufgrund der in den letzten Tagen zu beobachtenden stetigen Steigerung an Infektionen und der anwachsenden Anzahl an Kontaktpersonen ist davon auszugehen, dass der Signalwert von 35 Neuinfektionen pro 100.00 Einwohner innerhalb von sieben Tagen über mehrere Tage hinweg überschritten wird. Vor diesem Hintergrund ist es veranlasst, im Landkreis Starnberg weitergehende Anordnungen basierend auf dem im Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Rahmenhygieneplan Schulen) vorgesehenen Stufenkonzept zu ergreifen (§ 18 Abs. 3 der 7. BayLfSMV). Es sind deshalb die in Stufe 2 vorgesehenen Schutzmaßnahmen anzuordnen (siehe Punkt 1.4.2 Satz 2 des Rahmenhygieneplan Schulen). Durch die Anordnung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer wird eine weitere unkontrollierte Verbreitung des Virus, insbesondere durch asymptomatische Schülerinnen und Schüler, verhindert oder zumindest reduziert.

Diese Maßnahmen wurden im Benehmen mit der Schulaufsicht getroffen.

Zu Ziffer 7:

Die unter Ziffer 7 angeordneten Maßnahmen folgen den Empfehlungen des Stufenkonzepts im Rahmen-Hygieneplan Corona für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), gültig seit 01.09.2020, bei Überschreiten des Signalwertes von 35 Neuinfektionen pro 100.00 Einwohner innerhalb von sieben Tagen. Durch die Verpflichtung, in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung feste Gruppen zu bilden, werden Kontakte unter den Kindern reduziert, was zu einer Eindämmung der unkontrollierten Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus sowie zur besseren Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten beiträgt. Die Infektionsgefahr für alle Kinder und das Personal wird zudem durch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für die Beschäftigten reduziert.

Angesichts der angestrebten Ziele der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Verhinderung der Verbreitung des Virus sind die unter den Ziffern 1 bis 7 getroffenen Maßnahmen auch verhältnismäßig. Sie tragen insbesondere dazu bei, vulnerable Personengruppen zu schützen. Auch vor dem Hintergrund der betroffenen Individualrechtsgüter, insbesondere der allgemeinen Handlungsfreiheit, sind die getroffenen Maßnahmen angemessen, da diese nicht außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Leib und Leben und der Gesundheit der Bevölkerung stehen. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt vorliegen zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus.

Zu Ziffer 8 und 9:

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Die Bußgeldbewehrung ergibt sich aus § 72 Abs. 1 a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG.

Zu Ziffer 10:

Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die Verordnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Ihr Recht:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Der Bescheid ist gemäß § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann gegen den gesetzlich geregelten sofortigen Vollzug Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt werden (Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO).

Hinweise zum Recht:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Näherer Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Starnberg, Zimmer 167, Telefon 08151/148-148 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Starnberg, den 13.10.2020



Stefan Frey

Landrat